

Ohrdruf gehörig gemuthet, und hat dieses Lehns-Verhältniss durch die Gothaische Gesetzgebung von 1848 ebenfalls sein Ende erreicht.

Wenden wir uns nun zu den Aktiv-Lehen, welche von der Familie Wangenheim als Lehnherren an andere ritterliche Geschlechter verliehen waren, und von denselben relevirten, so fliessen uns darüber die Nachrichten nicht so reichlich zu, als wir sie im Vorstehenden bezüglich der Passiv-Lehen der Familie haben geben können.

B. Activ-Lehne des Wangenheim'schen Geschlechts.

Schon sehr früh im Mittelalter tritt uns die Erscheinung entgegen, dass nicht allein freies eignes Gut als Lehngut vergeben wurde, sondern dass auch bei der immer allgemeineren Herrschaft, welche das Feudal-Wesen erlangte, bei jeder Art von Lehngut weitere Subinfeudationen statt fanden, und darin in keiner Weise eine Verletzung der Lehnspflicht des subinfeudirenden Vasallen gegen seinen Lehnherren erblickt wurde, sondern vielmehr erwünschter Zuwachs der Macht des Lehnherren durch die Vermehrung der kriegerischen Mannschaft seiner Vasallen aus diesen Afterlehen entstand.

Ein recht auffälliges Beispiel dieses Einschachtelungs-Wesens der Subinfeudationen gibt uns die in der ersten Sammlung Nro. 24 abgedruckte Fulda'sche Urkunde über die dem Kloster Georgenthal von Ludwig von Wangenheim überlassene Voigtei über Katterfeld und Hagen, indem daraus hervorgeht, dass zunächst das Landgräfliche Haus von Thüringen diese Voigtei vom Stifte Fulda zu Lehn trug, die Landgrafen dieselbe aber wieder an die Herren von Wangenheim, und diese an die von Güntersleben als Afterlehn übertragen hatten. Um nun diese Besitzung als freies Eigenthum mit der Voigtei dem Kloster Georgenthal übertragen zu können, musste der After-Vasall Ludwig v. Wangenheim dieselbe von seinem After-Vasallen den Gebrüdern Hartmann und Ortwin von Güntersleben erst wieder zurückkaufen, und erhielt dann die Einwilligung des Stifts Fulda als eigentlichen Lehnherren zu der weitem Uebertragung an das Kloster Georgenthal, wobei die Zustimmung des Landgrafen dessen After-Vasall Ludwig v. Wangenheim war, wohl vorausgesetzt werden muss.

Die Herren von Güntersleben, deren Lehns-Nexus hier aufgehoben wurde, indem sie das Lehn zurückgaben, sind nun die frühesten Wangenheim'schen Vasallen, von denen uns ein urkundliches Zeugniß begegnet, und wie sie mit der Voigtei über Katterfeld belehnt waren, so haben ohne Zweifel die Herren von Wangenheim schon sehr früh auch andere von ihren Burgsitzen entlegene zerstreute Besitzungen, so wohl freies eignes Gut als empfangne Lehn weiter an rittermässige Geschlechter verliehen, wie z. B. ihre Besitzungen zu Nieder-Topfstedt, welche

1351 der
Lehn trug
neure Zei
aber verli
als Burgm
Winters
den übern
eigenen fre
hausen u
Brüheim

In di
tät später
ritterliche
Tungeda
ner, Sno
die von
Hetzebo
die Voge
uns mögl
anzugebe
relevirten
stirt habe

Es s
die Ueber
Besitzung
guts gere
Activ-Leh
behalten
genheim
zu Lehn
zwischen
Brüdern
stein ve
„Wange
„seien,
„ihm ver
„Vettern
„der Vas
„sollten
„men gle
Hier
namentlic

1351 der Burgmann Heinrich Zenge zu Weissensee von ihnen zu Lehn trug, oder das Gut zu Sundhausen, welches noch bis auf die neue Zeit vom Wangenheim'schen Seniorate relevirte, hauptsächlich aber verliehen sie wohl an diejenigen ritterlichen Geschlechter, welche sie als Burgmänner auf ihren festen Sitzen Wangenheim, Sonneborn, Winterstein und Kahlenberg um sich versammelt hatten, auch die den übernommenen Vasallenpflichten entsprechenden Burglehen von ihrem eignen freien Gute in Wangenheim, Tungeda, Hochheim, Westhausen und Goldbach und von ihren Fulda'schen Gütern Sonneborn, Brühem u. s. w.

In diesem Burgmanns-Verhältnisse, in früherer Zeit als Ministerialität später als Lehns-Nexus bezeichnet, finden wir nun schon früh die ritterlichen Geschlechter der Schaf, der Striger, der von Lara, von Tungeda, von Utenrode, von Goldbach, die Snoibersack, Kerner, Snocze und Rube, dann ferner die Schrimphe und Marschalk, die von Elinde, von Breitingen, von Archfeld, v. Hochheim, Hetzeboldt von Sonneborn, die von der Tann, die Knoblauch, die Vogel, die von Scharffenstein und andere mehr, ohne dass es uns möglich wäre, die Lehnstücke im Einzelnen genau und erschöpfend anzugeben, welche auf diese Weise vom Wangenheim'schen Geschlechte relevirten, da ältere Lehns-Register, wenn solche überhaupt einmal existirt haben sollten, doch längst nicht mehr vorhanden waren.

Es scheint auch schon früh bei der Wangenheim'schen Familie sich die Ueberzeugung geltend gemacht zu haben, dass die Vergebung ihrer Besitzungen als Lehngut nicht zur finanziellen Verbesserung des Familienguts gereichen könne, und dass es gerathen sei, die etwa heimfallenden Activ-Lehne nicht wieder zu Lehn zu vergeben, solche vielmehr selbst zu behalten und in der Familie zu vertheilen. Bevor noch das Schloss Wangenheim mit der dazu gehörigen Herrschaft von beiden Stämmen 1395 zu Lehn offerirt wurde, war daher schon in dem Burgfrieden von 1389 zwischen Friedrich dem Aeltern vom Stamme Wangenheim und den Brüdern Lutz Apel und Fritz seinen Vettern vom Stamme Winterstein verabredet „dass alle weltliche Ritterlehn, die von Alters her zu „Wangenheim gehört hätten und Gesamtgut der von Wangenheim „seien, künftig vom Senior der Familie zunächst gesinnt und dann von „ihm verliehen werden sollten, welcher die Vasallen dann auch für seine „Vettern mit beleihen und für diese verpflichten solle; durch Aussterben „der Vasallenfamilie oder auf sonstige Weise heimfallende Ritterlehne „sollten aber nicht wieder zu Lehn gegeben, sondern unter beiden Stämmen gleich vertheilt werden“.

Hiermit war also die Ausübung der lehnherrlichen Befugnisse und namentlich die Ertheilung der Lehnbriefe an die Vasallen eine Funktion

des Geschlechts-Aeltesten geworden, und wenn damit eine gewisse Ordnung in die Wahrnehmung der lehnherrlichen Rechte kommen sollte, was wohl je weiter sich die verschiedenen Zweige des Geschlechts für die folgenden Jahrhunderte ausbreiteten, um so erwünschter und zweckmässiger namentlich auch für die Vasallen war, so lag in dieser Einrichtung doch auch wieder die Quelle für die allmähliche Verdunkelung und daraus hervorgehenden Verlust des gesamten Lehnguts, da bei der grossen Zufälligkeit im Wechsel des Seniorats und des Uebergangs desselben von einer Linie auf die andere, in Ermangelung eines förmlichen Lehns-Archivs und Sekretariats, es nur vom Zufall abhing, ob der jeweilige Senior auch genügende Wissenschaft von dem Umfange der von ihm relevirten Lehns-Objekte hatte. Dem trat nun im Laufe des 15. Jahrhunderts, wo die Familie in beiden Stämmen noch auf wenige Häupter beschränkt blieb, der Stamm Winterstein in der Mitte des Jahrhunderts sogar auf den einzigen Hans den Aeltern, und der Stamm Wangenheim am Ende dieses Jahrhunderts auf den einzigen Bernhard reducirt war, noch der Umstand hinzu, dass beide Stämme bemüht waren, ihren Grundbesitz und namentlich ihr in eigne Kultur genommenes Hufland, wo ein Heimfall der Burglehngüter nicht in naher Aussicht stand, durch Rückerwerbung derselben mittelst Kaufs oder Tausches zu arrondiren, und dass auf diese Weise eine Consolidation in der Hand des Lehnherrn selbst eintrat, welche das bisherige Lehns-Objekt verschwinden liess.

Manche Lehne namentlich die von den Hauptfamilien-Sitzen örtlich entfernter liegenden, mögen aber auch dadurch verloren gegangen sein, dass die besitzenden Vasallen zugleich andere Güter von der Landesherrschaft zu Lehn trugen, und von Seiten der landesherrlichen Lehns-Curie die ursprünglich Wangenheim'schen Lehn, bei der allgemeinen Herrschaft der landesherrlichen Oberlehnsherrlichkeit, wie die Sächsischen Hof-Feudalisten sie allmählig ausgebildet hatten, als landesherrliche Afterlehn ohne weiteres aus den Lehnsspecificationen ausgemerzt, und als unmittelbares landesherrliches Lehn den Vasallen mit Uebergehung des bisherigen als Afterlehn angesehenen Nexus verliehen wurde.

Ein Theil der Wangenheim'schen Burglehngüter ging aber auch durch Kauf und Schenkung in geistliche Hände über, wie solches besonders in Wangenheim und Hochheim mit den den Herrn v. Archfeldt und von Hochheim verliehenen Gütern theilweise der Fall war, welche in den Besitz des Katharinen-Klosters zu Eisenach kamen. Dass aber ein Archfeld'scher Hof zu Wangenheim sowie Knoblochs-Hof in Hochheim von den Lehnherrn wieder mit ihren eignen Gütern vereinigt waren, geht aus Art. XXV des Recesses vom Jahre 1527 (Nro. 298 der I. Sammlung) hervor, wonach es zugleich erhellt, dass die Forderung der Herren von Hönningen (oder Hongeda) von 120 fl. mit dem Arch-

feld'schen Hofe als eine vorher wahrscheinlich consentirte Schuld jetzt auf die Lehnherren als Schuldner übergang, welche dieserhalb im Jahre 1541 und 1542 noch in Process verwickelt waren (Nro. 379 der II. Sammlung). Wenn nun bei der Entstehung der zahlreichen verschiedenen Linien in beiden Stämmen des Geschlechts, und dem Aufhören der Gesamtbelehnung für die ganze Familie, sich im 16. Jahrhundert auch schon die Theilung des Seniorats in zwei Seniorate allmählig eingeführt hatte, und neben den Gesamtlehnen der Familie, welche also nun von den beiden Senioren der zwei Stämme relevirten, auch nach dem Vertrage von 1389 schon Aktiv-Lehne vorhanden waren, welche respective vom Stamme Wangenheim und vom Stamme Winterstein allein relevirten, so mussten die Verhältnisse dadurch immer mehr verwickelt werden, und sind ohne Zweifel auch die sogenannten freien Bauernhöfe und Freigüter, welche sich später besonders in Sonneborn, Brühem, Grossen- und Oester-Beiringen finden, aus ursprünglich zu Ritterlehn ausgethanen Hufen entstanden, welche nach eingetretenem Heimfall oder Rückerwerb als bäuerliche Lehne wieder ausgeliehen waren.

Von Gesamt-Lehn beider Stämme hat sich nun bis in die neue Zeit unsers Wissens nur derjenige Theil des sogenannten Scharffensteinschen Guts zu Hochheim erhalten, welcher aus $1\frac{1}{2}$ Hufe Landes und einem freien Siedelhof zu Hochheim und 9 Acker Wiesen bestand und zu denjenigen Gütern gehörte, welche Hans Heinrich Vogell zu Uelleben an Balthasar Philipp von Scharffenstein gegen dessen Gut Boilstedt vertauschte, und worüber denen von Scharffenstein am 5. August 1597 von Seiten der Senioren beider Stämme ein Lehnbrief ertheilt wurde, während der Senior des Wintersteiner Stammes unter demselben dato nicht allein wegen der von diesem Stamme allein relevirenden Lehnstücke, welche in diesen Tausch gezogen waren, den neuen Vasallen von Scharffenstein, sondern auch wegen der gesammten Vogell'schen Lehne diesen Gevettern Vogell, einen neuen Lehnbrief ausfertigte. Diese Lehnbriefe lauten nun folgendermassen:

1. Wintersteiner Lehnbrief für die Gevettern Vogel.

Ich Balthafar von Wangenheim dieser Zeit der Elteste des Stams Winterstein vndt zue Grosenberingen wonendt, bekenne vor mich, meine Erben, vndt Nachkommen, vndt thu kundt mitt diesem offenen brieffe, allen denen so ihn sehen, lesen oder hören lesen, das vor mich kommen findt die Edelen vndt Ernvheften Bernhardt vndt Alexander, John Vogels feligen zu Hochheim Söhne, vndt Friderich vndt Hannfs Heinrich, Hannfen Vogels zu Illeben feligen Sohne vndt mit denselbigen Wilhelm Vogel zu Balstedt, Ihr vetter, vndt das ich sie mit nachfolgenden Manlehn gütheren, so ihre Vätere vndt grofsvätere feligen Von meinen Eltern, Vettern vndt Vorfahren als gesambte lehn gehabt und vorlängft durch gehaltene erb-

theilunge der gebrudere Friedrichs vndt Hannfs Heinrichs Vogel zu fall komen, belehnen wolte mich bitlich angesucht Als habe ich folche ihre Vleifsige bitte, vndt die getreuen dienste, so ihre väter vndt Grosväter vndt sie selbstn meinen Vorfahren, Eltern vndt vettern gethan, auch kunftigk thun sollen vndt wöllen angesehen vndt sie mit nachfolgenden guthern, nach besage ihrer alten vndt neuwlichsten lehnbriefe belehnet Als nemblich mit acht hufen landes, so heinrich Vogel ihr grofs-Vater seliger stückweise, fünff huffe der selbigen nach Lutzen vndt Friedrichen von Wangenheims des Eltern damahls darrüber gegebenen lehnbriefe an sich bracht Vndt einen dritten theil der Katzenhardt, Vndt wie er Heinrich vogel der Elter seliger vor sich selbst drey huffe von Sittich Schnöfser an sich erblichen, lautt eines kauffbriefes daruber sagendt, gekauff sampt sieben acker Wiesen, gelegen in den wiesen nach westhaufen wartz Darzue auch eine freye hofe stadt benebent Georgen Ammon gelegen, darzu auch etzliche erbzinsen als nemblich sechs schneberger von einem hofe, so heinrich Mertten Innen gehabt, gelegen neben Apeln Dörbechern, Ein schneberger an Elfen Weiden von einem Viertell landes, Einen schneberger an hannfen Dittmar von einem acker felde, welches alles zuvor Sittich Schnöfser gewesen Darzu zwehne freye höfe welcher einer neben Adam hartungen gelegen vndt der ander an dem viehthor. Darzu zwehne Teiche vndt einen weidenhoff welche hievor Jacobs vndt Heinrichs Schnöfser gewesen sind Welche obangezeigte güther alle im dorfe, felde vndt flur zu Hochheim gelegenn Darzu leihe ich ihnen eine halbe huffe landes vndt ettliche erbzinsen so alles gelegen ist im felde und flur zu Westhaufenn, welche halbe huffe vndt zinsen zuvor der Knebeloche gewesen Darzue auch zwo huffe landes im felde vndt flur zu Westhausen gelegen, Welche die Ehrbarn vndt Vheffen Joachim vndt Stolanus von Scharffenstein Apeln von Wangenheim feeligen auffgegeben vndt Heinrich Vogel dem Eltern feeligen zue leihen gebetenn, Die ich ihnen dan also vndt ihren mannlichen leibeslehnserven zu gesamter handt wie gesamter lehnrecht vndt gewohnheit geliehen habe Dergefalt Das sie die gedachte Vogel an den angezeigten zweyen hufen landes Järlichen sechs gothaer Malter guthes gemengkorn, vndt sechs gothaer Malter Gersten zu rechten erblichen korngülden haben sollen, in massen aller freyheiten vndt gerechtigkeiten, wie sie die von Scharffenstein vnters alters inne gehabt vndt hergebracht vndt förder ettlichen Männern vererbet findt. Leihe, reiche vndt bekenne ich obgemelter Balthasar von Wangenheim hiermit gegenwertiglich Den genannten Vogel undt gebrüdern vndt gevettern vndt allen ihren leibes lehnserven Die ober-

wentten freien gütere zu reechten Manlehn in crafft dieses brieffes mit allen nutzen, werden, freiheiten, gewohnheitenn, vndt aller lehnsge- rechtigkeit wie ihre Vorfahren vnnndt sie dieselben befeffen, gebraucht vnd herbracht, förder zu besitzten, zu geniefsen vndt zu gebrauchen haben sollenn Wie sie sich dann derselben Inhalts ihrer erbverthei- lung verglichenn vndt vertheilet haben. Dargegen haben mir deme von Wangenheim obgemelte Vogeles, gebrüdere vndt gevettern Mit handtgebenden trawen gelobt vnnndt zugesagt Meine, meiner er- ben vndt Nachkommen getrewe lehnmann zu sein, die güther zu ver- dienen, den lehn so oft die zu falle kommen rechtliche volge zu thun Alle geferde vnnndt argelift aufgeschloffen Des zu mehrer be- kenntnuß habe ich Balthasar von Wangenheim dieser Zeitt der Elteste des Stambs Winterstein vor mich, meine vettern vnnnd vn- ser aller erben mein angebohren Rinckpitzschafft wissentlich an die- sen lehnbrief gehangen Geschehen vnnndt geben Im Jahr nach Christi geburt Ein Taufent fünfhundert neuntzig vnnndt sieben Am 5. Mo- nathstage Augusti.

2. Winterstein'sche Lehnbrief für die von Scharffenstein.

Ich Balthasar von Wangenheim zue Grosenberingenn die- ser Zeitt der Elteste des Stambs Winterstein thue kundt vndt zue wiesen mitt diesem offenen Brieffe gegen Männiglichen Das vor mir erschienen der Edele vnnndt Ernveste Hannfs Heinrich Vogell zue Illeben, Hanfen Vogels dafelbsten seligen Sohn, berichtendt Wie er umb vnvermeidlicher notturfft Willenn seine güthere zu Hoch- heim so von meinen Eltern, vettern, vorfahren vndt mir seine va- ter vndt grosvater vndt er nuhmehr benebent den andern Vogeln seinem brudern vndt vettern zu Hochheim vnnndt Balstedt zu ge- samnten manlehn gehabt, Nemblichen Vier huffen landes als die helffte an acht hufen, so weilandt Heinrich Vogel der Eltere sein grosvater seliger stückweise an sich bracht Vnnndt dann funff acker wiesen an den sieben ackern nach Weithausen warts gelegenn welche be- nampte länderey vnnndt wiesenn vorgebant seinem vatern seligenn, vermöge ihrer der Vogel allerseits gehaltenen erbvertheilunge beson- ders alleine zugefallenn, vnnndt derselbe sein vater vndt Bruder seli- ger wie auch er also in ihrem Eigenthümblichen gebrauch gehabt Nu- mehr dem auch Edelen vnnndt Ernvesten Balthasarn Philippen von Scharffenstein zu Bolstedt vm seine des Orths habende Mannlehn güther mitt fürstlicher Durchlauchtigkeit zu Sachsen etc. Sowohl auch seiner vettern der Vogeln als mitbelehnten Consens (In- mafen er denselben nebst angehängter Renunciation vnnndt vorzeich- nunge der gesamnten Lehnscafft an diesen iczo specificirten permu-

tirten güthern schriftlich vbergeben) erblich vertauschett hette. Vndt demnach weil diese permutation auch mit meiner vndt meiner vettern Einwilligung geschehen Die lehen an den berurtenn güthern von ihme auffzunehmenn vndt förderst wolgemelten von Scharffenstein Sowohl auch desselben vettern den auch Edelen vndt Eravhften Balthasarn von Scharffenstein zu Goltbach vndt dessen manlichen leibeslehnserven zu gesamnten Mannlehn darmit zu investiren vndt zu belehnen, gebethen Vndt weil nuhn so balden damals auch gegenwertigk erschienen Itzt wohlgedachter von Scharffenstein von seinem abwesenden vettern Balthasarn hierzu mit einer schriftlichen Vollmacht so er mir vorgezeigett, abgefertigett, vndt mich wegen desselbigen vndt vor sich daz ich sie mit vorbenamten specifirciten güthern zuer gesamnten handt belehnen wollte vleisigk gebethen Vndt ich dann die getrauwten dienste so ihre Väter Grosväter vndt sie selbst den Meinen vndt mir gethan vndt noch in Zukunfft thun sollen vndt wollen, angesehen Als habe ich dieser Zeitt der Elteste meines Stams Ihrer bitte stadt gegeben vndt deferiret Leihe vndt Reiche demnach ihnen denen von Scharffenstein, vndt ihren leibes lehns Erben in Crafft dieses brieffes oben benannte güthere im feldt vndt Flur Hocheim gelegenn, zu rechtem gesamnten Manlehn mit allen ihren nutzungen, freyheiten vndt lehnsberechtigkeiten Zu ihrem besten zu gebrauchenn Aller massen obgenannter Hannfs Heinrich Vogel vndt seine bruder Vettern vndt Eltern dieselbe vor diesem besessen habenn. Dargegen der anwesende Balthasar Philipp von Scharffenstein wegen seines abwesenden Vettern Balthasar krafft vffgetragener Vollmacht vndt sowohl für sich, mit handgebender Träwe an Aidesstadt gelobt vndt zugesagt, Meine, meiner nachkomenden vndt Erben getrewe Lehenmanne zu sein, die güthere zu vordienenn Vndt den Lehen so oft die zu falle kommen rechtliche volge zu thun. Trewlich ohn gefehrde Des zu Wahren bekentnuß habe ich mehr gemelter Balthasar von Wangenheim als der Elteste meines Stams für mich, meine vettern, vndt vnser aller Erbenn mein angebornn Rinckpitschaft wiesenentlich an diesen lehenbrieff gehangenn So geschehen vndt geben im Jahr nach Christi geburt funffzehenhundert vndt in dem Sieben vndt Neuntzigsten Am 5. Monats tage Augusti.

3. Gesamt Lehnbrief der Senioren beider Stämme für die von Scharffenstein
Wir Reinhardt vndt Balthasar von Wangenheim zu Brühheim vndt Großenberingen dieser Zeitt die Eltesten beider Stämme Wangenheim vndt Winterstein thun kundt vndt zu wiesen mit diesem offenenn Brieffe gegen Männigklichen, Das vor vns er-

schienen Der Edle Ernvheste Hannfs Heinrich Vogell zu Ille-
 benn, Hannfen Vogels Daselbsten seligen Sohn, berichtend wie
 vmb vnvormeidlicher noturfft willen, er seine güthere zu Hochheimb
 welche sein Vater vndt grofsvater vndt er numehr benebennt den
 andern Vogeln seinem bruder vndt vettern zue Hocheimb vndt
 Balstedt, Von unsern Eltern Vettern vndt vorfahren vndt vns
 Zu gesambten manlehn gehabt: Als nemblichen Anderthalben huffe
 Landes vndt einen freyen Siedelhoff zu Hocheimb, desgleichen fie-
 ben acker wiesen an dem hanfflande, nebennt der gemeinde zue ho-
 cheim, welche sein Grofsvater Heinrich Vogel seliger von wei-
 landt Hanfsen vndt Berltten Kochen erblichen erkaufft, vndt
 dann die helffte an vier acker Wiesen so ettwan Eckardt Wiesen
 gewest, Welche benamte stücke seinen Vater Hannfs Vogeln see-
 liger vermuge ihrer der Vogel allerseitz gehaltenen erbvortheilungen
 besonders alleine zugefallenn Vndt derselbe vndt folgens er vndt sein
 bruder seligen also in ihrem eigenthümblichen gebrauch gehabt Nun-
 mehr dem Auch Edeln vndt Ernvhestenn Balthasar Philippen
 von Scharffenstein zu Boilstedt vmb seine des orths habende
 Manlehngüter mit Fürstlicher Durchlauchtigkeit Zu Sachsen etc. So-
 wohl auch seiner Vettern der Vogeles als mitbelehnter Consens (In-
 massen er denselbenn nebennt angehangter Renunciation vndt vor-
 zeichnunge der gesambten lehnschaft an diesen itzo specificirten per-
 mutirten güthern schriftlich vbergeben) erblichen vertauscht hette.
 Vndt demnach weil diese permutation mitt vnsern vndt vnserer vet-
 tern vndt bruders beiderseits einwilligunge geschehen, die lehen an
 den berurtenn güthern von ihme aufzunehmen, vndt förders wohl-
 gemelten von Scharffenstein Sowohl auch desselben vettern den
 auch Edelen vndt Ernvhesten Balthasarn von Scharffenstein zu
 Goltbach vndt dessen Menliche leibeserben zu gesambten Manlehn
 damit zu investiren vndt belehnen gebetenn etc. Vndt wenn nuhn so
 baldt der damahls auch gegenwertig erschienen itzo wohlgedachter
 Balthasar Philipp von Scharffenstein von seinen abwesenden
 vettern Balthasarn hierzu mit einer schriftlichen Volmacht, so er
 vns vorgezeiget, abgefertigt vndt wegen desselbigen vndt für sich,
 dz wir sie mit vorbenamten specificirten Güthern zu gesambter handt
 belehnen wollten, vleissigk gebethen. Vndt Wir dann die getrawen
 Dienste so ihre Väter vndt grofsväter vndt sie selbsten den vnsern
 vndt vns gethan, vndt noch in Zukunft thun sollen vndt wollen
 angesehen Als haben wir obgenannte beide Elteste von Wangen-
 heimb ihrer bitte stadt gegeben vndt deferirt Leihen, vndt reichen
 demnach ihnen denen von Scharffenstein vndt ihren leibeslehns-
 Erben in Crafft dieses brieffes alle oben benannte Güther im Dorff,

Felde vndt Flur Hochheim gelegen zu rechtem gesambten Manlehn, mitt allen ihren Nutzungen freyheiten vndt lehnsgerichteiten, Zu ihrem besten zu gebrauchenn Allermassen obgenannter Hannfs Heinrich Vogell vndt seine vettern vndt Eltern dieselben Vor dessen besessen habenn. Dargegen der anwesende Balthasar Philipp von Scharffenstein wegen seines abwesenden vettern Balthasarn crafft auffgetragener Volmacht vndt sowohl vor sich mitt handtgebenden trawen an Aidesstadt gelobt vndt zugesagt Vnfere getrawe Lehen-Manne zu sein, Sich gegen vns, vnser brudere, vettern vndt Erben wie getrawen LehenMannen geziemett zu verhalten, die Lehen wie manlehn recht zu verdienen vndt derselben so oft die zu falle kompt Folge zu thun Trawlich vndt ohn gefehrde Dels zue Wahren bekändtnus haben wir oberwehte Reinhardt vndt Balthasar von Wangenheim vnser angeborne handt signet an diesen brieff wissentlich gehangen Welcher gegeben Im Jahr nach Christi geburt funffzehnhundert vndt in dem Sieben vndt Neuntzigstenn Am 5. MonatsTage Augusti.

Wir haben diese Lehnbriefe darum in extenso hier aufgenommen, weil daraus einiges Licht auch auf die früheren Wangenheim'schen Burgmannslehne in Hochheim und Westhausen fällt, auf welche wir bei der Ortsbeschreibung im 3. Buche dieser Arbeit zurückkommen.

Von den Activ-Lehnen, welche der Senior des Winterstein'schen Stammes allein verlieh, welche im vorigen Jahrhundert nun noch übrig waren, liess der damalige Stellvertreter des Seniors familiae des Oberjägermeisters Hartmann Ludwig von Wangenheim zu Hannover vom Pfarrer Cramer zu Oesterbehringen im Jahre 1707 ein Lehn- und Zins-Register des Seniorats aufstellen, worin es p. 204 seq. über die noch vorhandenen Ritterlehne wörtlich heisst:

Nun folget auch ein Verzeichniß derer Herren von Adel, so da Lehn haben, welches dem Seniõri von Wangenheim, des Stammes Winterstein zukommt und bei demselben muß gesucht werden.

1, Gideon von Wangenheim zu Scherbda suchete die Lehn wegen Hochheim am 12. Octbr. 1678 vnd begehrte einen Muthzedel, so ihm auch am 20. Octobris ausgehändig worden.

Nota Aus einem Wiederkaufs-Contract vnd Instrument sub dato Wenigen-Lupnitz d. 9. Augusti 1654 (nebst angehengten Inventario vnd specification) da H. Heinrich Jahn Vogel uf Bollstedt, Ulleben vnd Ballstedt Frau Annen von Wangenheim, gebohrne von Kutzleben, vnd ihren Sohn Gideon von Wangenheim vor 6466 fl. 17 gr. Thüring. Wehr. uf 6 Jahre vnd bey nicht erfolgter Einlösung weiter uf 3 Jahre verkauffet ist zu er-

sehen, daß das Vogelische Adel. Wohnhaus, Scheuren, Ställe, Baumgarten und der große Teich mit feinem Umfange Wangenheimisches Lehn sey nebst denen dazu gehörigen Unterthanen u. Zinsen. Ingleichen gehören befage der Specification aus dem Hochheimischen Vogel'schen Guth zu Wangenheim'schen Lehn Zwo Hufen Land und $4\frac{1}{2}$ Acker Wiesen hinter der Mühlen im Wiefengrunde nach Westhausen zu gelegen an unterschiedlichen Stücken.

- 2, Ludowicus Jonas (ob vielleicht Janus?) suchete die Lehn wegen Hochheim am 14. May 1679 vnd wurde ihm darüber den 22. ejusdem ein Muthzedel ausgehändigt

Von später Hand jetzo H. Schmitt zu Wangenheim von 3 Hufen Landes in Hochheimer Flur

Von einer dritten Hand Entrichtet dem H. Super. zu Wangenheim 1 Hg. Mltr. 2 Hg. Metzen Weizen und soviel Gerste in Decimation ingl. dem H. Schuldienner zu Hochheim 12 Korngarben und auch dem Schützen daselbst so viel. Nachrichtlich E. B. Müller (anscheinend der Erheber für den Senior Ernst Wilhelm von Wangenheim um 1790)

- 3, Hanss Dieterich von Heilingk suchete die Lehn vor 2 Hufen Landes zu Sundhausen am 31. May 1679

Von später Hand jetzo H. Friederich Walter zu Sundhausen (ist durchstrichen) jetzo H. Michel Heinrich Walter

- 4, Hanss von Scharffenstein zu Goldbach suchte die Lehen wegen des Hochheimischen Guthes, *wie auch 24 Hufen Landes* zu Goldbach, so dem Aeltesten von Wangenheim, Winterstein'schen Stammes zu Lehn rühren, am 25. Juni 1679

Von später Hand: jetzo besitzt daß guth zu Hocheim worzu $5\frac{1}{2}$ Hufen Land gehören Herr A. M. F. W. von Wangenheim zu Brühem und H. F. B. von Wangenheim zu Sonneborn.

Von anderer Hand Nachtrag.

- 5, Hanss Reife zu Eberstädt, von später Hand: jetzo Justinus Möhlis zu Goltbach Eheweib Martha Catharina geb. Reifin welcher es den 22. Januar 1763 zugeschrieben ward,

Zwey und Eine viertel Hufen Land in Goltbacher Fluhr, lehnnet dem Senior des Wangenheim'schen Winterstein'schen Stammes, gibt dem Senior jährlich Michaelis 18 Hahn Erbzins.

Dieses sub 5 nachgetragene Lehn gehört offenbar nicht zu den Ritter- und Mannlehnsgütern, sondern wird schon durch die jährliche Abgabe der 18 Michaelis-Hähne zu Erbzins als ein Bauer-Lehn charakterisirt. Die übrigen aufgeführten vier Ritterlehne sind nun auch in Folge der Aufhebung des Lehns-Nexus durch die Gothaische Gesetzgebung für den

Lehnherren verschwunden, aber auch schon früher scheinen namentlich die bedeutenden Besitzungen der Herren v. Scharffenstein zu Goldbach, welche sie von den Herren von Wangenheim zu Lehn trugen, und welche 1679 noch als 24 Hufen betragend aufgeführt werden, verloren und beim Aussterben des Scharffenstein'schen Geschlechts im Jahre 1692 mit ihren heimgefallenen landesherrlichen Lehen eingezogen zu sein, aus welchen Rechtsgründen ist uns unbekannt, und haben wir auch keine Andeutung darüber gefunden, dass Seitens des Wangenheim'schen Geschlechts gegen die Incamerirung dieser Güter, welche jetzt die Domäne Goldbach bilden, Einwendungen erhoben wären. Ebenso ist uns von einer Erneuerung der Lehnbriefe über Sundhausen bei Tennstedt im Kreise Langensalza im Laufe des 19. Jahrhunderts nichts bekannt geworden.

Wie bedeutend die als Burgmannslehne in Wangenheim, Hochheim, Tunga, Sonneborn, Brühem, Goldbach und andern Orten ursprünglich ausgethanen Besitzungen sein mussten, geht daraus hervor, dass anscheinend zu einem solchen vollständigen Burgmannsgut nicht allein ein Siedelhof und mindestens 3 Hufen Land gehörten, sondern dass diesem Lehngute auch regelmässig eine bestimmte Ackerzahl Waldung, offenbar zur Bestreitung des Feuerungsbedarfs, aus den Wangenheim'schen Waldungen am Haynich, beigelegt gewesen zu sein scheint, wie entfernt dieselben auch vom Siedelhofe der Vasallen liegen mochten; die Urkunden geben uns dafür manchfaltige Belege: so hatte Apel von Hochheim zu Wangenheim 1384 auf der Schnepfenhart 30 Acker Holz, Conrad von Utenrode 1397 ein Holz auf dem Haynich, Erwin Marschall zu Sonneborn und nach ihm Conrad Rost Holz am Kramberge und am Haynich, Dietrich Rube zu Wangenheim 1442 Holz am Schäferberge (vielleicht der nach dem Besitzer genannte Rubenberg oder Rubenhöck), Dieterich Archfeld der Aeltere 1448 am Steinwege auf dem Haynich 50 Acker Holz, auf den Rennweg stossend u. s. w.

Anscheinend hat sich aber auch die Qualität des Burgmannsguts, in Beringen und Sonneborn, als von den geistlichen Stiften Hersfeld und Fulda relevirenden Besitzungen, nach der Natur des Hauptguts gerichtet, und da die Herren v. Wangenheim, Sonneborn von Fulda als Mann- und successives Weiberlehn besaßen, so scheinen die Burglehne in Sonneborn auch als successive Weiberlehne von ihnen verliehen zu sein, woraus sich ihr allmähliges Verschwinden und der Uebergang zu freien Bauer-Gütern, wie wir sie in Beringen und Sonneborn später finden, erklären dürfte.

Fügen wir hier nun noch ein Verzeichniss der Wangenheim'schen Vasallen, Ministerialen und Burgmannen nach ihren verschiedenen Familien vor, wie sie uns urkundlich begegnet sind.

1. von Hochheim.

Eckehardus de Hochheim 1219

Gyseler von Hochheim 1349

Apel von Hochheim 1382 mit Fritz und Apel seinen Söhnen 1384

Henrich v. Hochheim 1403.

2. von Eschenberg.

Hugo de Eschenebere 1219 als Wangenheim'scher Zeuge.

3. von Beringen.

Berthous, Eckehardus Conradus 1242 milites de Beringen.

Der Zusammenhang der Familien v. Beringen, von Meldingen, und von Berge bedarf noch weiterer Aufklärungen, als sie von Rein und Anderen bisher gegeben sind. Auffallend ist, dass Siegmund von Beringen zu Sundthausen welcher den Kaufbrief, wodurch Joachim von Scharffenstein 1536 sein von Hans v. Greussen erkaufte Gut seinem Bruder Stolanus v. Scharffenstein wieder verkauft, als Joachims Schwager mitbesiegelt, dabei ein Wappen führt, welches dem der Herrn von Berga ganz gleich ist (ein von einem breiten mit einem laufenden Windspiele belegten Querbalken durchzogener Schild.

4. Schaf zu Wangenheim, Brüheim und Sonneborn.

Reinbodo de Wanheheim 1242

Berthous et Hermannus Scaf, milites 1276 bertoldus ovis 1277

Bertholdus dominus dictus Scaph 1296

Bertholdus filius Hermannii Scaph 1296

Berthous miles apud pontem dictus Ovis et Reynboto frater suus et

Berthous Ovis filius patru 1299

Fridericus et Apelo dicti Schaf 1318

Tyezel Schaf 1327. 1331

Albertus Schaf miles 1331

Bertold Schaf 1331 Berl 1337

Herr Albrecht Schaf Ritter Apel Schaf hinter der Kirche und Apel

Schaf Pruzee 1349. 1353

Herr Albrecht Schaf Ritter 1357 Reinboto Schaf Domherr zu Trier 1357

Ritter Albrecht Schaf unser Mann und Petzolt Schaf von der Bruckin 1359

Berlt Schaf Sohn der Margaretha von Varenrode 1377

Hermann Schaf 1382

Hermann Prusze 1384 ist sein Lehn in Wangenheim heimgefallen.

Hermann Schaf, Friedrichs Sohn 1452 von Fulda zu Brüheim beliehen.

5. de Lare.

Albertus 1242

6. de Tungede.

Albertus 1242

Hartungus 1333

Hartungus dictus Saldenchoir 1346 (vielleicht identisch mit dem Vorigen).

7. die Rube zu Goldbach und Sonneborn.

Thiedericus Rube 1276 zu Goldbach Burchardus Rafa 1277
dominus Albertus dictus Rube 1296

Borchardus dictus Rube advocatus in Sonneborn 1296. 1297

Theodoricus dictus Rube 1315

Hans und Borchard Rube 1384

Titzel Rube 1411

Ditrich Rube 1442.

8. Snoibersak auch Sac genannt.

Dominus Heinricus dictus Snoibersack 1276

Dom. Heidenricus dictus Sac 1296 miles 1305

Hans Snoubersagk 1384 zwei Mal. 1411.

9. Ciriol.

Ekehardus Ciriol 1276

Theodericus dictus Cyriol 1296

Eckehardus nuncupatus Cyryol 1304. Ceraiol 1305.

10. v. Weberstedt.

Hertwigus 1276.

11. von Utterod zu Goldbach, Wangenheim, Brühheim, Westhausen et Vorth.

Hermannus de Utenrode 1276 Lehne zu Goldbach.

dominus Bertholdus de Utenrode 1296. 1305

Bertholdus miles et Albertus dicti de Utenrode 1315

Berthous miles, Albertus et Reinhardus fratres, sui patruales nostri
castellani 1318 in Wangenheim

Bertholdus et Albertus dicti de Utenrode milites 1325

Berthous et Apelo milites dicti de Utenrode patruales 1326

Her Apel von Utenrode Rytter 1327

Albertus miles et Reynhardus fratres dicti de Utenrode 1331 zwei Mal

Apel v. Utenrode 1349. 1359

Curt v. Utinrode 1382

Apel v. Uterode 1384 Fritz und Reynhard 1384

Apel v. Utenrode 1389

Conrad v. Utinrode 1393. 1397 versetzt Brühheim an Lutz v. Wangenheim seinen Juncker.

Berlt v. Utenrode 1434

Hans v. Utenrode 1447 vertauscht seine Lehn in Wangenheim gegen Brühheim.

12. Smucke (der Namen kommt nur einige Male vor, vielleicht statt Snoce).

Guntherus Smucke 1277

Hermannus dictus Smucke 1296

Reinboto dictus Smucke 1299.

13. von Goltbach in Goldbach, Sonneborn, Hochheim u. a. O.

Christanus dictus de Goltbach 1296

Christanus et Heinricus fratres dicti de Goltbach 1299

Herr Heinrich von Goldbach Ritter 1337 noster fidelis 1346. 1349. 1353

Ritter Heinrich Goldichen von Goldbach 1357 Berthous filius

Berlt von Goldbach 1384

Bertoch von Goltbach 1389.

14. von Sonneborn in Sonneborn und Eberstedt.

Hetzeboldus de Sonneborn strenuus vir Lehn in Eberstedt 1315

Berlt Hetzebold 1349

Margaretha von Varenrode wahrscheinlich geb. v. Sonneborn 1377.

15. Strieger auch Voigt genannt, advocatus in Wangenheim.

Strieger advocatus noster 1315.

Strierus advocatus 1318 noster castellanus

dictus Strig 1325

Henricus Striger officius Wangenheimianus 1326

Hermann phaichz 1327

Heynodictus Vogt 1331 Heyne Vogdt 1331 Heyno vogt 1331

Heinrich Vogt 1337

Heinrich und Hermann Striger 1349

16. Snooze, Snoisse zu Goldbach, Hochheim etc.

Henricus Albertus et Cunradus filii Cunradi dicti Snoze de Golt-
pach 1302

Cunradus Snozen noster castellanus 1318

Heynricus dictus Snoce 1325

Herr Konrad Schnoyse 1331

Henrich S. 1337

Hermann Snoitzen 1349 Günther Snoszen 1399

Heinrich und Curd Snoszen in Hochheim 1447

Jacob Snoffen 1470.

17. de Elinde.

Eckardus noster castellanus 1318. 1325.

18. von der Tann zu Sonneborn.

Johannes de Abiete 1325. 1346

Heinrich und N. N. v. d. Tann 1382 Heinrich 1389. 1399

Fritz v. d. Tanne 1413.

19. Karre dictus de Wangeheim, Hedewigis uxor 1325. 1325.

20. Hecht Johannes Heycht unser Mann 1327.

21. Marschall zu Sonneborn

Hartungus dictus Marschale 1331. 1331. 1337. 1346

Hans Marschall 1382. 1411 Lehn in Remstedt

Wincz Marschall 1399

Erwin Marschall 1413. 1435

22. Rost in Sonneborn Bertoldus dictus ros 1331 Peter Rost 1399
Conrad 143523. Koch Cunradus dictus Cocus 1331 in Sonneborn später auch
in Hochheim

24. Landgreve Guntherus dictus Lantgreve 1331

25. Nuskehand Conradus cognomine Nuskehand 1331

26. v. Mechterstedt Henrich von Mechterstede 1337

27. Kellner Heinrich Kellner in Wangenheim 1349

28. Zenge Heinrich Lehn in Topfstedt 1351

29. von Boilstedt Lehn in Westhausen

Conrad v. Boilstedt 1367 Kunemund und Wethige sein Bruder
1383

30. Schrymph in Sonneborn

Reinhard Schrymph, Luckard seine Ehefrau 1365

31. von dem Berge haben Lehn zu Sonneborn

Conrad und Heinrich von dem Berge zu Wenigen-Lupnitz 1369

32. Hencz Kalwe und Hencz Wersing Bürger zu Gotha haben 120 Acker
Holz am Kramberge zu Mannlehn.

33. v. Varenrode haben Lehn zu Sonneborn

Frau Margaretha und Lupolt v. Varenrode ihr Sohn 1377

Baldir von Varenrode 1419

34. von Archfeld in Wangenheim und Hochheim

Tytzel Archfeld 1384 derselbe Wangenheim'scher Richter 1384

Apel 1389. 1399 ist 1411 todt und sein Lehn in Hochheim heimgefallen

Hermann und Titzel 1411

Dietrich Archfeld der Aeltere 1442 Lehn zu Wangenheim

Grofse Heinrich Archfeld u. Heinrich, Dietrichs Bruder 1447

Dietrich der Aeltere von Archfeld 1447 versetzt 50 Acker Holz am
Haynich mit lehnherrlichem Consens.

35. Vornowe oder Wernau

Rudiger, Wangenheim'scher Amtmann 1384

Apel, Nese seine Ehefrau, Ditmar ihr Sohn 1413

Apel Werner, Claufs sein Sohn 1470 in Hochheim beliehen

36. Weiss Lehne in Hochheim

Eckard Wyfze 1413 der gestrenge Mann Eyle seine ehel. Wirthin
1419. 1421

37. Dietrich Tenstedt und Dietrich Smögel Bürger zu Thamsbrück haben 3 Hufen Lehn in Sonneborn welche Erwin Marschall und darauf Conrad Rost besessen. 1435

38. v. Knoblauch in Hochheim

Hermann Knoblauch 1419

Hermann Knoblauchs Güter sind 4 Hufen 1442

Hermann Knoblauch verkauft Lehn an Apel Werner 1470

39. v. Breitingen in Tüngeda.

Hans und Eckard v. Breitingen haben einen Siedelhof und 6 Hufen Land zu Lehn. 1447.

40. v. Scharffenstein zu Goldbach und Hochheim

Hans v. Scharffenstein erhält Consens zur Verpfändung einer Hufe Landes vor Goldbach 1498.

Christoff, Wilhelm, Christoph Joachim und Stolanus v. Scharffenstein werden mit einer Hufe Landes in Eberstedt belehnet 1510.

41. von Hörselgau zu Grossenbehringen, Oesterbehringen und Sonneborn

Dietrich von Hörselgau beleibzüchtet seine Gemahlin Anna geb. von Aspach mit 2½ Hufen Land zu Oesterbehringen und Thungerthal, ½ Hufe Land zu Sonneborn, 6 Malter Korn zu Grossenbehringen 3 Malter Korn und vier Malter Hafer zu Oesterbehringen, welche vom Senior des Stammes Winterstein zu Lehn gehen 1552.

Wir schliessen dieses Verzeichniss hier mit dem 16. Jahrhundert, wo sich die alten Verhältnisse bereits zu lösen begonnen hatten, und fügen über die bauerlichen Lehns-Verhältnisse innerhalb der Wangenheim'schen Herrschaften nur noch Einiges hinzu.

Bäuerliche Lehn- und Abgabe-Verhältnisse.

In welcher Weise das Lehnwesen zur Grundlage aller rechtlichen und aller Besitz-Verhältnisse in Thüringen sich ausgebildet hatte, haben wir bereits früher erwähnt. Grundherrlichkeit, Gerichtsherrlichkeit und Lehns-herrlichkeit deckten einander und wurden in vielfacher Beziehung gleichbedeutend, und darum wurden auch die Abgaben, welchen die bauerlichen Grundstücke unter den mannfaltigsten Bezeichnungen unterworfen waren, schon frühzeitig nicht mehr scharf nach dem Rechtsgrunde getrennt auf welchem sie beruhten, und sowohl bei den Theilungen in der Wangenheim'schen Familie selbst, als bei den häufigen Vergabungen und Veräusserungen an die geistlichen Stiftungen, und bei den Verpfändungen für aufgenommene Darlehne, wurden Frucht-Gefälle von den bauerlichen Besitzern eingethanen Hufen, mit und ohne Vorbehalt des grundherrlichen Eigenthums, ebenso wie baare Geld-Gefälle und sonstige Naturalien zum Gegenstand der Veräusserung, und die allgemeine Regel,

wem das Grundstück lehnt, dem zinst es auch, wurde durch die mannichfaltigsten Ausnahmen durchbrochen, wie wir aus allen alten Theilzetteln des Geschlechts dafür die Beispiele zahlreich zusammenstellen könnten.

Die 10procentige Lehnwahr d. h. die Abgabe des zehnten Theils des Werths von allen Immobilien bei Besitz-Veränderungen, eine Abgabe, von welcher nur in Erbfällen der succedirende Descendent für seinen Erbtheil, nicht aber für die von seinen Mit-Erben acquirirten Theile, des väterlichen Haus-, Hof- und Grundbesitzes befreit war, erscheint als eine ganz allgemeine Last der bäuerlichen Güter im Umfange der Wangenheim'schen Gerichte, und mag das Drückende dieser Abgabe die Veranlassung gewesen sein, dass die ursprünglich wohl überall vorhanden gewesene Geschlossenheit der Bauergüter und der einzelnen Hufen in den meisten Wangenheim'schen Dörfern dadurch allmählich gelockert und die Hufen in walzende Aecker verwandelt wurden, indem die Geschwister sich in den Grundbesitz ihrer Eltern *naturaliter* theilten, um die lästige Abgabe an den Lehnherren dadurch zu umgehen, oder doch auf den Werth der Haus- und Hofstelle, welche ein Mit-Erbe annehmen musste zu beschränken.

Neben diesem hohen Lehngelde waren sämtliche Bauergüter der Regel nach zu Diensten mit der Hand und mit dem Spannwerke verpflichtet, welche nach den mannichfaltigsten Modificationen, theils zu oekonomischen, theils zu baulichen, theils zu häuslichen Verrichtungen erfordert wurden, und welche man vielleicht als aus dem Lehns-Nexus entspringend annehmen kann.

Alle übrigen Abgaben der Unterthanen waren wohl nicht aus der Lehnherrlichkeit abzuleiten, sondern beruhten, wie z. B. der Voigtweizen aus den drei Behringer Dörfern und die Voigt-Pfennige auf der alten Voigtei über die Hersfelder Güter, und also auf der Gerichtsherrlichkeit, welche eben auch wohl als das Fundament des Geschosses anzusehen ist, eine sehr alte Geld-Abgabe, für welche anscheinend die Gemeinde in *solidum* haftete und verpflichtet war, wenn auch hier und da die repartirte Abgabe von den einzelnen Censiten direkt an ihre Juncker bezahlt wurde.

Die übrigen im Ganzen sehr mässig erscheinenden baaren Geld-Gefälle an Erbzinsen, wie die Natural-Gefälle an Gänsen, Michaelis-Hähnen, Fastnachtshühnern, Oster-Eiern und Oster-Lämmern (Lammsbäuche) sind wohl, ebenso wie die Frucht-Gefälle an Rocken, Gemengkorn, Gerste und Hafer als grundherrliche Abgaben zu betrachten, ja zum Theil haben die vorkommenden Haferzinsen nach den ältern Zins-Registern den Charakter reiner Zeitpacht für die den Censiten zur Urbarmachung und Bebauung überlassenen Wüstungen bei Kälberfeld und Kahlenberg am Hörselberge und auch zu Reichenbach, Oesterbehringen und an-

deren Orten. Es werden diese Fruchtzinse in jenem ältern Registern ausdrücklich als Lazzsinsen und die Güter als Lazzsgüter bezeichnet, aber es ist daraus im Laufe der Zeit ein erblicher Besitz geworden.

Auf die Natur dieser bauerlichen Lehne und der Besitz-Verhältnisse hier noch näher einzugehen, enthalten wir uns, weil diese Dinge keine praktische Bedeutung mehr für die Familie haben, so grosses historisches Interesse sie auch im Allgemeinen für den Geschichtsforscher bieten, da die Thüringensche Dorf- und Flur-Verfassung besonders auch in den Wangenheim'schen Gerichten sich in auffallend zäher Weise in ihren mittelalterlichen Verhältnissen bis in die neuste Zeit erhalten hatte, während jetzt nach Ausführung der Separationen in der Mehrzahl der Wangenheim'schen Ortschaften die Erinnerung an jene Verhältnisse bald ganz verschwunden, und der Utilitäts-Richtung unsrer Zeit zum Opfer gefallen sein wird.

In der Ortsbeschreibung der Wangenheim'schen Besitzungen werden wir vielleicht auf manches Einzelne noch zurückkommen. Im Allgemeinen ist hier aber noch zu bemerken, dass, während die Gemeinde den Heimbürgern mit seinen Kumpanen an ihrer Spitze hatten, welche die Repräsentanten der Gemeinde als solche waren, und auch als die Gemeinde-Vormünder, Vormundschaft, bezeichnet werden, jeder Lehnherr in jeder Ortschaft auch noch seinen Lehnsschultheiss bestellte, welcher namentlich die eintretenden Lehnfälle zu überwachen, und sowohl die vorfallenden Lehengelder, als den Geschoss für den Lehn Herrn zu erheben hatte. Die Gerichtsschöffen als Beisitzer sowohl der Rügegerichte als der peinlichen Gerichte, wurden zwar wohl häufig aus der Zahl der Gemeinde-Vormünder genommen, dies war aber nicht nothwendig. An sonstigen Gemeindebeamten kommen in jeder Ortschaft die s. g. Steinsetzer, das heisst die für die Aufrecht-Erhaltung der Feld-Ordnung und der Grenzen in der Flur verantwortlichen Gemeinde-Glieder, und als deren Gehülphen und Unterbedienten der Schütz (Flurschütz) und die Hirten vor, Kuh-Schweine- und Gänsehirtten, die Schäfereien waren überall vorbehaltenes Eigenthum der Herren v. Wangenheim als Grundherren und wurden zu einer bestimmten Stückzahl in jeder Dorfsflur mit Schafen belegt, welche entweder von herrschaftlichen Vorwerken aus eingetrieben, oder durch Verpachtung an einen Schäfer in der Gemeinde benutzt wurden.

Die Schenkstättten, Gemeinde-Backhäuser und die Mühlen waren in gleicher Weise vorbehaltenes Eigenthum der Grundherrschaft, und wurden theils durch Verpachtung oder Vererbleihung benutzt, theils waren besonders Schenken und Backhäuser schon frühzeitig gegen festen Zins den Gemeinden selbst überlassen.

Die Feldmarken und Fluren der einzelnen Dörfer waren fest begrenzt und gegen einander abgeschlossen, nur auf alten Wüstungen und verlas-

senen Dorfstätten, deren frühere Bewohner vielleicht in verschiedene Nachbar-Dörfer gezogen waren, kommen hier und da Koppel-Weide-Rechte mehrerer Nachbar-Ortschaften vor, so findet sich z. B. schon im 15. Jahrhundert die Wüstung Vurthe in gemeinschaftlicher Benutzung der Gemeinden Pfullendorf und Warza in Ansehung der Weide, während die Lehnherrlichkeit der Herren v. Wangenheim über die ganze Wüstung, welche noch 1321 als bestehendes Dorf bezeichnet wird, unbestritten ist. Aber auch zwischen zwei Dorfschaften ganz gemeinschaftliche Feld-Abtheilungen z. B. das s. g. Gemangfeld zwischen Sonneborn und Eberstedt kommen vor.

Während die Dreifelderwirtschaft in sämtlichen Fluren in früherer Zeit die unverbrüchliche Regel bildete, war die Eintheilung der Fluren doch mannfaltig verschieden. Die zum Gerichte Winterstein gehörigen Ortschaften Sondra und Kahlenberg tragen in ihrer Dorfs- und Feldlage die unverkennbaren Spuren ihrer ursprünglichen Anlage als aus dem Wald ausgewiesene Rodungen (*indago*, *mansus indaginis*) an sich, und auch Kälberfeld und Schönau, wie das benachbarte Deubach und das Eisenachsche Dorf Seebach scheinen in ähnlicher Weise entstanden zu sein. Das Wohnhaus steht hier auf der Hufe, hat die Wiesen vor sich, und hinter sich den Berg hinauf das Ackerland, auch wohl auf dem Kamme des Berges ein Stück privativen Waldes, und hat sich in diesen Ortschaften die Geschlossenheit der Güter noch am längsten erhalten.

Auch in den übrigen Dorffluren bildete die Hufe die Grundlage der Feld-Eintheilung, und repräsentierte ursprünglich wohl die Einheit des in sich geschlossenen Bauernhofs, wozu die Hofraithe mit Baumgarten im Dorfe und der Krautmaasse in der Nähe des Dorfs (der eigentliche *Mansus*), und die Hufe im Felde (*huba*) gehörte, und wurde dann auch diese unter der Benennung *Mansus* mit begriffen, so dass *huba* und *mansus* oft als gleichbedeutend gebraucht und auch die Hufen *mansi* genannt werden.

Wenn die Hufe die Norm für den bespannten Bauernhof abgab, so scheint zu einem als Mannlehn d. h. zu Ritterdienst ausgeliehenen Siedel- oder Sattelhofe (*Sedilhof*) in der Regel ein Acker-Areal von 3 bis 4 Hufen gerechnet worden zu sein (wenigstens scheint dies bei den Wangenheim'schen Burgmannslehen, in Wangenheim, Hochheim, Westhausen, Tunga und Sonneborn der Fall gewesen zu sein), während das für den Herrenhof, den Frohnhof (*curtis indominicata*) vorbehaltene und vom Vorwerke aus benutzte Land anscheinend je 9 bis 12 umfasste, was vielleicht damit in Verbindung zu bringen ist, dass zu einer Gleve (als welche wohl die später in den landesherrlichen Lehnbriefen als Lehndienst aufgeführten Ritterpferde betrachtet werden müssen)

mindestens 2 wohl aber auch 3 und 4 ausgerüstete und berittene Begleiter des dienstleistenden Vasallen gerechnet wurden.

Die Hufen lagen aber in den Wangenheim'schen Dörfern, ausser jenen oben erwähnten Walddörfern in allen drei Feldern und in einzelnen Aeckern zerstreut, und kommen als Bezeichnung der einzelnen Stücke in den verschiedenen Wannen (Gewende, Wandelung) der einzelnen Felder die Bezeichnungen als Gelänge, breite Acker, Sotteln, Striegel, Beil, Girn etc. vor, welche nicht in jeder Flur dieselbe Bedeutung gehabt zu haben scheinen, und sich theils auf den Grössengehalt, theils auf die Gestaltung des Stücks bezogen. Unter einem Acker Feld wird aber stets ein Acker in jedem Felde, also 3 Acker oder der zehnte Theil einer Hufe verstanden.

Neben den Wannen kommt mancher Orten z. B. in Sonneborn auch noch die Bezeichnung einer Feld-Abtheilung als Gebind (das grosse und das kleine Gebind) vor, ohne jedoch von der Felder-Eintheilung ausgeschlossen zu sein, oder etwa als ursprünglich abgetheiltes und eingezäuntes Hufland der Herrenhöfe angesprochen werden zu können.

Von der theilweise slavischen Bevölkerung dieses Theils von Thüringen, welche durch die Fuldaschen urkundlichen Zeugnisse als eine bedeutende nachgewiesen wird, hat sich in den Abgaben- und Lehns-Verhältnissen keine Spur erhalten, wohl aber deutet z. B. die Dorfs-Anlage des Dorfs Eberstedt in Hufeisenform um den Teich in der Mitte, und mit einem einzigen Ausgangs-Thore für das Dorf auf wendischen Ursprung.

Zum Schlusse möge noch hinsichtlich der bei den Frucht-Gefällen vorkommenden verschiedenen Gemässe bemerkt sein, dass das Hägermaass, das ursprünglich von der Fuldaschen Villication Hayna gebrauchte Maass die Regel in den Wangenheim'schen Gerichten wie auf dem Kornmarkte zu Waltershausen bildete, ausserdem kommen aber Sonneborner, Gothaer, Eisenacher und Erfurter Maasse vor, deren Devaluation gegen einander nicht immer gleichmässig in den Registern ist. Jedoch kann im Allgemeinen als Regel angenommen werden, dass

5 Häger Malter à 16 Metzen = 6 Gothaer Maltern à 16 Metzen,
 1 Häger Malter = $1\frac{1}{2}$ Sonneborner Malter,
 1 Erfurter Malter = 4 Gothaer Malter = $3\frac{1}{3}$ Häger = 5 Sonneb. Mlt.
 1 Eisenacher Mlt. à 32 Metzen = $17\frac{1}{10}$ Goth. Mlt. = $1\frac{1}{2}$ Häger Mlt.
 bei der Zins-Einnahme gerechnet sind.